# **Entgeltordnung**

für den

# Verkehrslandeplatz Worms

# Gültig ab 01.02.2025

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allge	meines	2
	1.1	Entgelte	
	1.2	Abrechnung	. 4
	1.3	Bodenberührung	. 4
	1.4	Schwebeflüge	. 2
	1.5	Schul- und Einweisungsflüge	. 2
	1.6	Schulung am Wochenende	ं द इ
	1.7	Tiefer Überflug	٠.,
	1.8	Notlandungen	. 3
	1.9	Dienstflüge	. 3
	1.10	Segelflug	. 3
	1.11	Bemannte Ballone	. 3
2	Entge	elte nach dem Höchstabfluggewicht	. 4
	2.1	Lärmkategorie A (erhöhter Schallschutz)	Δ
	2.2	Lärmkategorie B (Lärmzeugnis ohne erhöhten Schallschutz)	. 5
	2.3	Lärmkategorie C (ohne Lärmzeugnis)	. 6
3	Berei	tstellungsentgelt (PPR); Sonderabfertigung	. 7
	3.1	Mit Betriebsleiter	-
		Ohne Betriebsleiter	, / 7
			• /
4	Befeu	erungsentgelt	. 7
_	_ •		
5	Abste	llgentgelte	. 8
6	Bode	nverkehrsdienste, Feuerwehr, weitere Leistungen	. 9
	6.1	Personal	q
		Fahrzeugentgelte	
	6.3	Geräte und Verbrauchsmaterialien	9
	6.4	Bodenverkehrsdienste	9
_			
7	Gültie	rkeit	٥

### 1. Allgemeines

### 1.1 Entgelte

Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten. Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Sie ist Entgelt im Sinne des § 10, Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes.

Entgelte sind grundsätzlich spätestens vor dem nächsten Start zu entrichten. Regelmäßige Nutzer unseres Verkehrslandeplatzes können die Einrichtung eines laufenden Kontos beantragen. Voraussetzung hierzu ist die Erteilung einer Ermächtigung, die anfallenden Entgelte mittels SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen.

### 1.2 Abrechnung

Die Landentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges (Maximum Take Off Mass - MTOM) und nach seiner Lärmkategorie.

Das MTOM ist durch das Air Plane Flight Manual (AFM) - Basic Manual- Section for Weight Limitations nachzuweisen. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOM dieses Flugzeuges zugrunde gelegt.

Als Nachweis für die Erfüllung der Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gelten:

- die Bestätigungen und Eintragungen in Lärmzeugnissen, ausgestellt durch eine Zulassungsbehörde oder.
- die Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen und Urkunden einer Zulassungsbehörde, die im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen belegen

**Ultraleichtflugzeuge** zahlen Entgelte entsprechend der Kategorie erhöhter Lärmschutz, wenn der im Lärmzeugnis angegebene Lärmpegel kleiner als 61dB(A) ist. Bei Werten ab 61 dB(A) gilt das Entgelt für normalen Lärmschutz.

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flugplatzbetreiber nachprüfbaren Nachweis über die Einhaltung der o.g. Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter oder Luftfahrzeugführer vor dem Start. Erfolgt keine Vorlage des entsprechenden Nachweises, so wird das Entgelt auf der Grundlage der Lärmkategorie "C" berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

### 1.3 Bodenberührung

Das Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

### 1.4 Schwebeflüge

Für Schwebeflüge mit Drehflüglern, die dem Rollen von Flächenflugzeugen entsprechen, sind keine Landeentgelte zu entrichten.

Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgeltes je angefangener 10 Minuten erhoben.

### 1.5 Schul- und Einweisungsflüge

Für Schul- und Einweisungsflüge werden Ermäßigungen gewährt, sofern die Landung nicht an Samstagen ab 13:00 Uhr LT oder an Sonn- oder Feiertagen erfolgt.

**Schulflüge** im Sinne dieser Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule)

durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftpersonal (LuftPersV) bzw. Part-FCL notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge zur Erneuerung des Luftfahrerscheins, die nach der Verordnung für Luftpersonal (LuftPersV) bzw. Part-FCL vorgeschrieben sind. Ausgenommen sind Flüge zum Erwerb der Nachtflugberechtigung.

Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulungsflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

**Einweisungsflüge** im Sinne dieser Entgeltordnung sind Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Klassen- oder Musterberechtigung im Sinne der LuftPersV bzw. Part-FCL durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge, für die ein Vertraut machen bzw. eine Unterschiedsschulung erforderlich ist.

### 1.6 Schulung am Wochenende

An Samstagen ab 13.00 Uhr Ortszeit sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig, werden für Schul- und Einweisungsflüge keine Ermäßigungen gewährt.

### 1.7 Tiefer Überflug

Der zweimalige Anflug ohne Landung (Low approach oder tiefer Überflug) gilt als eine Landung im Sinne dieser Entgeltordnung.

### 1.8 Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist- sofern der Flugplatz nicht ohnehin planmäßiger Zielflugplatz ist - keine Landeentgelte zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

### 1.9 Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind für Luftfahrzeuge bis 5,7 t MTOW keine Landeentgelte zu entrichten, sofern sie vom Bediensteten der Luftfahrtbehörde als verantwortlicher Luftfahrzeugführer durchgeführt werden.

### 1.10 Segelflug

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Segelflugzeugen ist ein Landeentgelt gem. § 2.1 dieser Entgeltordnung zu entrichten. Für das Abstellen der Segelflug-Anhänger wird ein monatlicher Pauschalbetrag erhoben. Dieser variiert nach Größe, Mitgliedschaft und Dauer und ist bei der Flugleitung vor Abstellung zu erfragen.

### 1.11 Bemannte Ballone

Für die Benutzung des Flugplatzes mit bemannten Ballonen ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten.

Das Benutzungsentgelt wird vor dem Aufstieg des Ballons fällig und beträgt netto 25,00 EUR. Nr. 1.1 gilt sinngemäß.

# 2 Entgelte nach dem Höchstabfluggewicht

2.1 Lärmkategorie A (erhöhter Schallschutz)
Luftfahrzeuge, die den erhöhten Schallschutzanforderungen gemäß §4 Abs. 3 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 05. Januar 1999 entsprechen.

Für die in Lärmkategorie A einzuordnenden Luftfahrzeuge betragen die Landeentgelte:

		ē.	LK A (er	LK A (erhöhter Schallschutz)	(Z)			
Montag bis	Normal Montag bis Freitag excl. Feiertage	rtage	W Samtag, '	Wochenende Samtag, Sonn u. Feiertage	ø	Schulungs- u. Einweisungsflüge Mo - Samstag 13:00Uhr ab Sa. 13:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen keine Ermäßigung (siehe §1.5)	Schulungs- u. Einweisungsflüge Mo - Samstag 13:00Uhr 0 Uhr sowie an Sonn- und Feierta Ermäßigung (siehe §1.5)	ige ertagen keine
MTOW	Landeentgeld Brutto	Landeentgeld Netto	MTOW	Landeentgeld Brutto	Landeentgeld Netto	MTOW	Landeentgeld Brutto	Landeentgeld Netto
bis 1.000 kg	9'87€	8,29 €	bis 1.000 kg	11,50€	9,67€	bis 1.000 kg	7,81€	9,56€
1.001 - 1.200 kg	12,25 €	10,29 €	1.001 - 1.200 kg	13,48€	11,33€	1.001 - 1.200 kg	8,78€	7,38 €
1.201 - 1.400 kg	16,68€	14,01€	1.201 - 1.400 kg	19,44€	16,34 €	1.201 - 1.400 kg	11,34 €	9,53€
1.401 - 1.600 kg	19,92 €	16,74 €	1.401 - 1.600 kg	23,19€	19,49€	1.401 - 1.600 kg	13,71€	11,52 €
1.601 - 1.800 kg	23,75€	19,96 €	1.601 - 1.800 kg	27,88€	23,43€	1.601 - 1.800 kg	16,25 €	13,66€
1,801 - 2.000 kg	25,55 €	21,47 €	1,801 - 2.000 kg	28,51€	23,96€	1,801 - 2.000 kg	17,01€	14,30 €
2.001 - 3.000 kg	38,01€	31,95€	(2.001 - 3.000 kg	40,23 €	33,81€	2.001 - 3.000 kg	28,13€	23,64 €
3.001 - 4.000 kg	53,72€	45,14 €	(3.001 - 4.000 kg	59,61 €	50,09€	3.001 - 4.000 kg	34,34 €	28,86 €
4.001 - 5.000 kg	71,53€	60,11€	(4.001 - 5.000 kg	75,80€	63,70€	4.001 - 5.000 kg	45,79€	38,48 €
5.001 - 6.000 kg	89,41 €	75,14 €	5.001 - 6.000 kg	94,75€	79,62€	5.001 - 6.000 kg	57,24 €	48,10€
6.001 - 7.000 kg	107,29 €	90,16€	6.001 - 7.000 kg	113,70€	95,54 €	6.001 - 7.000 kg	969'89€	57,72€
7.001 - 8.000 kg	125,18 €	105,19 €	7.001 - 8.000 kg	132,65€	111,47€	7.001 - 8.000 kg	80,14€	67,34 €
8.001 - 9.000 kg	143,06 €	120,22 €	8.001 - 9.000 kg	151,59€	127,39€	8.001 - 9.000 kg	91,58€	76,96 €
9.001 - 10.000 kg	160,94 €	135,24 €	(9.001 - 10.000 kg	170,54 €	143,31€	9.001 - 10.000 kg	98,26 €	82,57 €
Ballone	29,75 €	25,00 €	Ballone	29,75€	25,00€	Ballone	29,75€	25,00€
Tragschrauber	13,38 €	11,25€	Tragschrauber	16,03€	13,47€	Tragschrauber	10,56€	8,87 €
Segelflugzeuge	3,80 €	3,19€	Segelflugzeuge	4,00€	3,36€	Segelflugzeuge	3,30 €	2.77 €

2.2 Lärmkategorie B (Lärmzeugnis ohne erhöhten Schallschutz) Luftfahrzeuge, die die Lärmgrenzwerte gemäß Anlage 2 der Landplatz- Lärmschutz-Verordnung einhalten. Für die in Lärmkategorie B einzuordnenden Luftfahrzeuge betragen die Landeentgelte'.

			LKB	LK B (mit Schallschutz)				
Montag bis	Normal Montag bis Freitag excl. Feiertage	rtage	v Samtag,	Wochenende Samtag, Sonn u. Feiertage		Schulungs- u. Einweisungsflüge Mo - Samstag 13:00Uhr ab Sa. 13:00 Uhr sowie an Sonn- und Felertagen keine Ermäßigung (siehe §1.5)	Schulungs- u. Einweisungsflüge Mo - Samstag 13:00Uhr 10 Uhr sowie an Sonn- und Feierta Ermäßigung (siehe §1.5)	üge lertagen keine
MTOW	Landeentgeld Brutto	Landeentgeld Netto	MTOW	Landeentgeld Brutto	Landeentgeld Netto	MTOW	Landeentgeld Brutto	Landeentgeld Netto
bis 1.000 kg	14,04€	11,80 €	bis 1.000 kg	15,31€	12,86€	bis 1.000 kg	9,24€	3 1.77 €
1.001 - 1.200 kg	17,30 €	14,54 €	1.001 - 1.200 kg	18,77€	15,77€	1.001 - 1.200 kg	10,76€	9,04 €
1.201 - 1.400 kg	21,68€	18,22 €	1.201 - 1.400 kg	24,80 €	20,84€	1.201 - 1.400 kg	13,21 €	11,10 €
1.401 - 1.600 kg	28,06 €	23,58 €	1.401 - 1.600 kg	30,67€	25,77 €	1.401 - 1.600 kg	16,03€	13,47 €
1.601 - 1.800 kg	33,04 €	27,77 €	(1.601 - 1.800 kg	35,73 €	30,02€	1.601 - 1.800 kg	19,43€	16,33 €
1,801 - 2.000 kg	37,01€	31,10€	1,801 - 2.000 kg	39,49€	33,19€	1,801 - 2.000 kg	23,89 €	20,08 €
2.001 - 3.000 kg	59,44 €	49,95€	2.001 - 3.000 kg	966'89	53,77€	2.001 - 3.000 kg	39,00€	32,77 €
3.001 - 4.000 kg	84,42€	70,94 €	3.001 - 4.000 kg	92,86 €	78,03€	3.001 - 4.000 kg	51,21 €	43,03 €
4.001 - 5.000 kg	112,96 €	94,93 €	4.001 - 5.000 kg	124,25 €	104,41 €	4.001 - 5.000 kg	98′29€	56,12€
5.001 - 6.000 kg	139,67 €	117,37 €	5.001 - 6.000 kg	146,52 €	123,13€	5.001 - 6.000 kg	80,72€	67,83 €
6.001 - 7.000 kg	170,46 €	143,24 €	6.001 - 7.000 kg	178,82 €	150,27 €	6.001 - 7.000 kg	98,55€	82,81 €
7.001 - 8.000 kg		166,16€	7.001 - 8.000 kg	207,44 €	174,32€	7.001 - 8.000 kg	112,60€	94,62 €
8.001 - 9.000 kg	214,64 €	180,37 €	8.001 - 9.000 kg	236,11 €	198,41 €	8.001 - 9.000 kg	125,87 €	105,77 €
9.001 - 10.000 kg	240,68 €	202,25€	9.001 - 10.000 kg	264,75€	222,48€	9.001 - 10.000 kg	140,21 €	117,82 €
Tragschrauber	17,30 €	14,54 €	Tragschrauber	18,77 €	15,77 €	Tragschrauber	13,21 €	11,10€

2.3 Lärmkategorie C (ohne Lärmzeugnis)

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie B.

			LK C (ohne	LK C (ohne Schallschutz)		
,	Montag bis F	Normal Montag bis Freitag excl. Feiertage	rtage	Samtag	Wochenende Samtag, Sonn u. Feiertage	υ
i.	MTOW	Landeentgeld Brutto	Landeentgeld Netto	MTOW	Landeentgeld Brutto	Landeentgeld Netto
	bis 1.000 kg	20,96€	17,62€	bis 1.000 kg	22,41€	18,83€
1	1.001 - 1.200 kg	24,94 €	20,95€	1.001 - 1.200 kg	26,86 €	22,57 €
	1.201 - 1.400 kg	31,31€	26,31 €	1.201 - 1.400 kg	34,40€	28,91€
	1.401 - 1.600 kg	41,62€	34,98€	1.401 - 1.600 kg	44,75€	37,61€
	1.601 - 1.800 kg	47,65€	40,04 €	1.601 - 1.800 kg	51,27 €	43,08€
	1,801 - 2.000 kg	56,04 €	47,09€	1,801 - 2.000 kg	29,68 €	50,15€
	2.001 - 3.000 kg	83,41€	3 60'02	2.001 - 3.000 kg	960'68	74,87 €
	3.001 - 4.000 kg	117,74 €	98,94 €	3.001 - 4.000 kg	129,51 €	108,83 €
	4.001 - 5.000 kg	157,51€	132,36 €	4.001 - 5.000 kg	173,26 €	145,59 €
	5.001 - 6.000 kg	194,85€	163,74 €	5.001 - 6.000 kg	214,33 €	180,11€
	6.001 - 7.000 kg	237,65€	199,70 €	6.001 - 7.000 kg	249,31 €	209,50 €
	7.001 - 8.000 kg	275,74 €	231,71 €	7.001 - 8.000 kg	289,27 €	243,08€
	8.001 - 9.000 kg	299,35€	251,56€	8.001 - 9.000 kg	329,28 €	276,71€
	9.001 - 10.000 kg	335,73 €	282,13€	9.001 - 10.000 kg	369,32 €	310,35€
1	Tradschrauber	20.96 €	17 62 €	Tradschrauber	22 41 €	1883€

### 3 Bereitstellungsentgelt (PPR); Sonderabfertigung

### 3.1 Mit Betriebsleiter

Für die Benutzung des Flugplatzes außerhalb der veröffentlichten festen Betriebszeiten ist eine Bereitstellungsentgelt an die Flugplatz GmbH zu entrichten. Die Entrichtung eines Landeentgelt bleibt davon unberührt.

Das Bereitstellungsentgelt wird auch dann fällig, wenn Start oder Landung trotz Anforderung entfällt.

Sonderabfertigung PPI mit Betriebsleiter	1	
	Brutto	Netto
Montag - Freitag		
pro angefangene 30 min.	29,75€	25,00 €
Samstag, Sonn- und Feier	tage	
pro angefangene 30 min.	59,50€	50,00 €

Die Anmeldung einer Sonderabfertigung (Spätabfertigung) muss spätestens bis 13.00 Uhr Ortszeit (13.00 LT) am selben Tag erfolgen. Eine Sonderabfertigung im Sinne einer Frühabfertigung, ist am Vortag während der regulären Betriebszeit anzumelden.

Starten oder landen während der Bereitstellungs- und/oder Beleuchtungszeit mehrere Luftfahrzeuge eines Halters oder eines Luftfahrtunternehmens, so werden Bereitstellungs- und/ oder Landebahnbefeuerungsentgelte nur einmal fällig.

**3.2** Ohne Betriebsleiter (Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde) Für die Bearbeitung eines PPR-Antrages zur Nutzung des Flugplatzes außerhalb der veröffentlichten festen Betriebszeiten ist ein Bearbeitungsentgelt an die Flugplatz GmbH zu entrichten. Die Entrichtung eines Landeentgelt bleibt davon unberührt.

Das Bereitstellungsentgelt wird auch dann fällig, wenn Start oder Landung trotz Anforderung entfällt.

Sonderabfertigung P	PR	
ohne Betriebsleite	r	
	Brutto	Netto
Montag - Sonntag		

### 4 Befeuerungsentgelt

Für Starts und Landungen vor Sonnenaufgang und/oder nach Sonnenuntergang wir ein Entgelt für die Befeuerung incl. PAPI von netto € 7,- pro angefangenen 10 Minuten erhoben.

### 5 Abstellentgelte

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen (mehr als 6 Stunden) haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellgebühr) pro Tag nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten.

Für Flugzeuge, Drehflügler und Motorsegler bemisst sich die Abstellgebühr nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht.

Für das Abstellen von Segelflug-Anhänger wird ein monatlicher Pauschalbetrag erhoben. Dieser variiert nach Größe und Dauer und ist bei der Flugleitung vor Abstellung zu erfragen.

	Abstelle	ntgelte		
> 6 Stunden	Vor	feld	Har	gar
мтоw	Brutto	Netto	Brutto	Netto
bis 1.000 kg	9,00€	7,56 €	15,00€	12,61€
1.001 - 1.200 kg	9,50€	7,98 €	15,00€	12,61€
1.201 - 1.400 kg	10,00€	8,40 €	15,00€	12,61 €
1.401 - 1.600 kg	10,50 €	8,82€	20,00€	16,81 €
1.601 - 1.800 kg	10,50 €	8,82€	20,00€	16,81 €
1,801 - 2.000 kg	11,00€	9,24 €	20,00€	16,81 €
2.001 - 3.000 kg	15,00€	12,61€	30,00€	25,21 €
3.001 - 4.000 kg	15,00€	12,61€	30,00€	25,21 €
4.001 - 5.000 kg	30,00€	25,21€	50,00€	42,02€
5.001 - 6.000 kg	45,00€	37,82€	60,00€	50,42€
6.001 - 7.000 kg	45,00€	37,82€	60,00€	50,42€
7.001 - 8.000 kg	60,00€	50,42€	90,00€	75,63 €
8.001 - 9.000 kg	60,00€	50,42€	90,00€	75,63 €
9.001 - 10.000 kg	60,00€	50,42 €	90,00€	75,63 €

Wir können keine Garantie auf die Verfügbarkeit eines Hangar - Stellplatzes geben.

## 6 Bodenverkehrsdienste, Feuerwehr, weitere Leistungen

### 6.1 Personal

Brand- und Hilfeleistung pro angefangene Stunde, je Einsatzkraft

65,-€

### 6.2 Fahrzeugentgelte

einschl. Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal und Materialverbrauch. Abrechnung pro Fahrzeug und pro angefangene Stunde.

Feuerwehrfahrzeug	80,-€
Traktor	60,-€
Transporter	40,-€

### 6.3 Geräte und Verbrauchsmaterialien

ohne Betriebsstoffe und Bedienungspersonal

Zurrgurte mit Ratsche je Einsatz Elektrotauchpumpe /h Kettensäge /h Feuerlöscher bis 12 kg Stromerzeuger /h Ölbindemittel /Sack Batterie-Starthilfe Sichtschutzwand je Einsatz	15,- € 40,- € 30,- € 35,- € 35,- € 40,- € 30,- €
--	--

Verbandsmaterial, Kleinteile(wie Dichtungen etc.), Schaum- und Löschpulvermittel werden nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

Kosten für den Einsatz beinhalten nicht die Entsorgungskosten für Verbrauchsmittel

### 6.4 Bodenverkehrsdienste

Aushallen / Einhallen	30,-€
Betankung, ohne Treibstoffe	30,-€

### 7 Gültigkeit

Diese Entgeltordnung ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wurde durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr erteilt. Diese Entgeltordnung tritt mit dem 01.02.2025 in Kraft. Alle bisher bestehenden Entgeltordnungen für den Verkehrslandeplatz Worms sind gleichzeitig ungültig.

Worms, 22.01.2025

genehmigt:

Hahn-Flughafen, 28.01.2025

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Fachgruppe Luftverkehr

Im Auftrag:

gez. Hans-Werner Braband